

Materialien zu den Ausstellungstafeln

Kunst und Strafrecht

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie

Kunst und Pornographie

§ 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften (Auszug)

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)¹

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt, ...
 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist, ...
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

¹ „Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.“

Kunst und Pornographie

„Kunst könne zwar oben, aber niemals zugleich pornographisch sein.“ Mit dem begrifflichen Ausschluss von Kunst und Pornographie sollte der einst als lang und juristisch empfundene Konflikt zwischen der Kunstfreiheit und dem strafrechtlichen Verbot der Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB) aufgelöst werden. Die Entwicklung zu einem weiten Kunstbegriff entlang dem Ausdrucksfreiheitsverhältnis zwischen beiden Kategorien jedoch zunehmend die Grundlage. Sie führte vielmehr zur Anerkennung eines „Inhaltsangereiften“ breiter Bereichs, weshalb auch Darstellungen, die sich ausschließlich mit Sexualität befassen, Kunstcharakter aufweisen können. Es liegt auf der Hand – je weiter der Kunstbegriff gefasst wird, desto weniger lassen sich Erscheinungsformen der Pornographie von dem Kernbereich ausschließen. Doch wie müssen „unanständige“ künstlerische Schöpfungsakte beschaffen sein, um als „anständige“ Kunst bestehen zu können? Ein Auszug aus der Ipernworte...

Kurz zuvor hatte jedoch die Staatsanwaltschaft Dresden ein Verfahren u.a. wegen Unzuchtigkeit genau dieser Postkarte unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts eingeleitet. „Die Original dieser Nachbildungen sind bekannte Kunstwerke ... Sie haben anerkanntermaßen den Zweck, die Schönheit des unversehrten weiblichen und männlichen menschlichen Körpers zur Geltung zu bringen. Eine solche Darstellung ist nicht unzüchtig an sich ... Deshalb ist auch die Nachbildung eines solchen Kunstwerks an sich nicht unzüchtig“ und werden es auch nicht durch „die subjektive Willensrichtung des Verbreitenden“.

Demnach verwarf das Reichsgericht am 22. September 1907 die Revision Delanow gegen das Breslauer Urteil. Delanow habe die Postkarten „auch Ausfertigung in einem Schenkzettel jedem Vorübergehenden ohne Unterschied des Geschlechtes und der Bildung zum Zwecke des Verkaufs zur Schau gestellt“. Auf den Postkarten befänden sich zwei Abbildungen von Genähten beredeter Meister, sie seien jedoch dazu „bestimmt gewesen ... die geschlechtliche Lustbarkeit zu erregen“ und dazu geeignet, „den Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht zu verletzen, wosunter ... nur die Verletzung des normalen Durchschnittsmaßes der Gesamtheit für Zucht und Sittlichkeit verstanden werden könne“.

Insoweit war die Rechtsprechung des Reichsgerichts also nicht einseitlich. Wohl deshalb erklärte das Landgericht Breslau in einem weiteren Prozess im Folgebegriff neben zwei anderen Kunstpostkarten auch die Reproduktion der Gemälde „Das Urteil des Paris“ der Rubensschule trotz Zweifel für nicht unzüchtig. In Breslau kehrte danach Ruhe ein. Nach Gründung der „Zentralstelle für die Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild“ bei der Staatsanwaltschaft Berlin im Jahre 1909 vertagerten sich die Kunstpostkartenprozesse in die Rechtsprechung. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges rückte abwärts während in den Fokus der Aufmerksamkeit. Auch nach Kriegsende kam es kaum wieder zu Kunstpostkartenprozessen. Der Zeitgeist in der Weimarer Republik war – zumindest in den ersten Jahren – ein anderer ...

„Goldener (Penis)Winkel“-Fall
Das Verständnis von „unzüchtiger Schrift“ im Sinne einer das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzenden Darstellung blieb noch einige Jahre erhalten. Erst im Jahre 1973 wurde der Begriff „unzüchtig“ in § 184 StGB durch „pornographisch“ ersetzt. Jugendchutz sollte an die Stelle des Schutzes des Sittlichkeitsempfindens der Allgemeinheit treten und die sog. einfache Pornographie für Erwachsene begrenzt freigegeben werden. Ungeklärt blieb allerdings, was unter Pornographie zu verstehen ist. Sommerwechsel im Sommer des glücklichen Jahres wurde der

Wiener Buchhändler Wilhelm Hitzig wegen des Vertriebs pornographischer Zeitschriften und Bücher in Österreich angeklagt und zu drei Monaten Gefängnis (bzw. zur Bewährung ausgesetzt) verurteilt. Er hatte eine mehr als hundert Jahre alte private Sammlung von Lithografen und Zeichnungen unter dem Titel „Wiener Blüt“ herausgegeben. Sie enthielt u.a. erotische Darstellungen aus einer Zeit, in der Liebe und Erotik als Mittel zum Zweck der ehelichen Zeugung von Nachkommen angesehen wurden und alles, was darüber hinausging, verurteilt war und als Sünde gebrandmarkt wurde. In einer Rezension zum Buch, das oftmals auch als „Biedermeier-Lustbilder“ bezeichnet wird, ist zu lesen: „Die hatte ein Wiener Anonymus vor der Jahrhundertwende angefertigt, was die viel Jahre geduldeten Verurteilungen in diese Kunstwerke gefügt. Du bist nicht bloß ein Bild, du bist ein Bild und ist's nicht so gut.“ „Wohl ein festes Kunstwerk“.

In Deutschland wurde das von Hitzig herausgegebene Werk jedoch brandstiftend verboten. Als der österreichische Bildhauer und Maler Aureo HROUCKA („1908, 1909) von der Vorstellung Hitzigs erfuhr, fertigte er aus Protest gegen die Schönheitsgenuss, Spießigkeit und Bigotterie der damals herrschenden Gesellschaft einen das sog. Pornographienetz kommentierenden, zynischen Zyklen von 16 Farbzeichnungen, den er ebenfalls „Wiener Blüt“ nannte. Der österreichische Journalist Günther HRENBACH („1971, 2008) übernahm den zweiten Proveditionsmaßstab und veröffentlichte Teile dieses Zyklus in seinen Zeitschriften „Sinn“ und „Jahre Eine Person“. Zudem richtete er bei der Wiener Staatsanwaltschaft eine Selbstanzeige ein, in die sie ausführlich: „Wir sind nicht in der Lage, vor Verwirklichung unserer Tat abzurufen, ob wir ein Verbrechen begehen oder nicht. Daher ersuchen wir den Herrn Staatsanwalt, die Radierungen wurden als Beweismittel der Selbstanzeige beifügt.“

Mit dem Zyklus „Wiener Blüt“ verurteilte HROUCKA den sog. „goldenen (Penis)Winkel“, der vom Gutachter für die Öffentlichkeit verlangt wurde, und, so HROUCKA, zu einer Verdamnung aller geschlechtlichen Bedürfnisse kam. So ließ er mit der Radierung „Der Goldene Winkel oder: Wenn und die moralische Art zur Pornographie“ die sarkastische Frage in den Raum, ob welchem Erlebensgrad Pornographie vorliegt. Damit einher geht zugleich der Versuch zu verdeutlichen, welche Konsequenzen eine buchtatengemäße Auslegung von Genähten haben kann. Zu einer Verurteilung von HROUCKA und HRENBACH ist es in Österreich nicht gekommen. Gleichwohl wurde die Anzeige mit den Radierungen, die HROUCKA zum Programm-Hörig in Berlin geschickt hatte, nach auf dem Flughafen Tempelhof vom deutschen Zoll als „pornographische Schrift“ i.S.d. § 184 StGB beschlagnahmt.

Abb.: <http://www.artflakes.com/de/products/p-dot-p-rubens-urteil-des-paris-slash-kopie/> / Abb.: http://www.mel-art.com/alte_factory/v_galerie/hrdlicka_alfred/wiener_blut/index.htm

(Werkstatt des) Peter Paul Rubens: Das Urteil des Paris (um 1636). Dresden, Gemäldegalerie Alte Meister

Alfred Hrdlicka: Goldener (Penis)Winkel (1973)

„Kunstpostkarten“-Fall

<Wird in Kürze eingestellt>

„Goldener-Penis(Winkel)“-Fall

<Wird in Kürze eingestellt>